

ZH_OBERGERICHT LK070276 vom 6. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LK070276

FR: ZH_OBERGERICHT LK070276 du 6 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LK070276 del 6 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Teilurteil vom 11. Februar 2010 wurde über die Klage mit Ausnahme von Rechtsbegehren Ziffer 6.1. lit. b und 6.2. entschieden und die Beklagte im Sinne von Rechtsbegehren Ziffer 6.1. lit. a zur Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet (Urk. 50). Mit Beschluss vom 6. Dezember 2010 wurde vorgemerkt, dass über die Beklagte die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden war (Art. 731b OR i.V.m. Art. 154 HRegV) und der Konkurs mit Datum vom 25. November 2010 als eröffnet gilt. Zugleich wurde der Prozess bis zur konkursamtlichen Mitteilung, ob der Prozess von der Konkursmasse oder von einzelnen Gläubigern fortgesetzt werde, sistiert (Urk. 62).

E. 2

Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 teilte das mit der Liquidation beauftragte Konkursamt Appenzell Ausserrhoden (fortan Konkursamt) mit, dass die

- 3 - Klägerinnen im Konkursverfahren eine Forderung von insgesamt Fr. 2'444'611.80 eingereicht hätten, der Prozess weder von der Masse noch von einzelnen Gläubigern nach Art. 260 SchKG fortgesetzt werde und zufolge rechtskräftiger Anerkennung von Forderung und Abschreibungskosten abgeschrieben werden könne (Urk. 64). Die dem Konkursamt überlassenen Prozessakten gingen am 3. März 2014 beim Obergericht ein (Urk. 69).

E. 3

Das Teilurteil vom 11. Februar 2010 (Urk. 50) wurde bis anhin dem Institut für geistiges Eigentum nicht zugestellt, was hiermit nachzuholen ist (Art. 66a URG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.